

Asylbewerber: Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Einbürgerungen

Anspruchseinbürgerungen: Hierbei handelt es sich größtenteils um die Einbürgerung von Personen, die Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG sind, ohne jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Ermessenseinbürgerungen: Sie betreffen die Einbürgerung von Ausländern nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) und die Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Deutschen nach § 9 RuStAG.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Erhebungsgrundlagen für die Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind Zählkarten, die der Standesbeamte ausfüllt, der die regionale Zuordnung der Eheschließungen nach dem Registrierort, der Geburten nach der Wohngemeinde der Mutter, der Sterbefälle nach der Wohngemeinde des Gestorbenen beurkundet. Auf ähnliche Weise werden die Angaben über die gerichtlichen Ehelösungen (insbesondere Ehescheidungen) ermittelt. Hier werden die Zählkarten für rechtskräftige Urteile in Ehesachen ausgewertet, die seit Inkrafttreten des neuen Ehe- und Familienrechts am 1. 7. 1977 von den Familiengerichten bei den Amtsgerichten auszufüllen sind; zuvor waren die Landgerichte zuständig.

Eheschließungen: Hier werden die standesamtlichen Trauungen gezählt, auch die von Ausländern, mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören.

Heiratshäufigkeit: Heiratsziffer der Ledigen = eheschließende Ledige bestimmten Alters je 1 000 Ledige gleichen Alters.

Geborene (= Geburten): Die Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich Geborenen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches: Ein Kind, das nach Eingehen der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, gilt, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anfechtung, als ehelich.

Als Lebendgeborene werden Kinder gezählt, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat; die übrigen Kinder gelten als Totgeborene oder Fehlgeburten. Als Totgeborene zählen seit 1. 7. 1979 nur Kinder, deren Geburtsgewicht mindestens 1 000 g beträgt (vorher mindestens 35 cm Körperlänge). Fehlgeburten (seit 1. 7. 1979 unter 1 000 g Geburtsgewicht, vorher weniger als 35 cm lang) werden vom Standesbeamten nicht registriert und bleiben daher in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung außer Betracht.

Geburtenhäufigkeit: Allgemeine Geburtenziffer = Anzahl der Lebendgeborenen bezogen auf 1 000 Einwohner; allgemeine Fruchtbarkeitsziffer = Anzahl der Lebendgeborenen bezogen auf 1 000 Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren; altersspezifische Geburtenziffern = Anzahl der Lebendgeborenen der Mütter bestimmten Alters je 1 000 Frauen gleichen Alters. Die in Tabelle 3.27 angegebene Summe der altersspezifischen Geburtenziffern (= zusammengefaßte Geburtenziffer) ergibt die Zahl der Kinder, die 1 000 Frauen im Laufe ihres Lebens gebären, und zwar unter der Annahme, daß sich die altersspezifischen Geburtenziffern künftig nicht ändern. Diese zusammengefaßte Geburtenziffer wird von Änderungen im Altersaufbau nicht beeinflusst.

Die **Nettoreproduktionsrate** gibt Auskunft, inwieweit unter bestimmten Geburten- und Sterblichkeitsverhältnissen eine Frauengeneration durch die von diesen Frauen geborenen Töchter ersetzt wird. Eine Rate von 0,63 bedeutet, es wurden 37% weniger Töchter geboren als zur Bestandserhaltung der Bevölkerung notwendig wären.

Die stabile Bevölkerung informiert darüber, welche allgemeinen Geburten- und Sterbeziffern zu erwarten sind, wenn die Geburten- und Sterblichkeitsverhältnisse vorgegebener Jahre über einen genügend langen Zeitraum (ca. 3 Generationen) unverändert bleiben.

Gestorbene: Nicht berücksichtigt werden Totgeborene, standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Sterblichkeit: Sterbeziffern nach Alter und Geschlecht = Gestorbene bestimmten Alters und Geschlechts je 1 000 Lebende gleichen Alters und Geschlechts.

Bei der Standardisierten Sterbeziffer sind die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung durch Zugrundelegung einer einheitlichen Alters- und Geschlechtsgliederung (hier von 1970) ausgeschaltet.

Säuglingssterblichkeit: Im ersten Lebensjahr Gestorbene, bezogen auf die Lebendgeborenen eines gleich langen Berichtszeitraums, soweit möglich unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung in den Monaten, in denen die gestorbenen Säuglinge geboren sind.

Sterbetafel: Die Sterbetafel stellt ein mathematisches Modell der Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung während eines bestimmten Beobachtungszeitraums dar. Sie dient insbesondere zur Berechnung altersspezifischer Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeiten sowie der durchschnittlichen Lebenserwartung. Die letzten 5 Zeilen der Tabelle 3.30 geben an, wieviele Lebensjahre unter den Sterblichkeitsverhältnissen der dargestellten Jahre durchschnittlich in den großen Lebensabschnitten zwischen der Geburt und dem vollendeten Alter von 15, 45, 65 Jahren und insgesamt von einem Neugeborenen durchlebt werden. Die in der Tabelle nachgewiesenen Altersangaben beziehen sich auf Personen, die das angegebene Lebensjahr gerade vollendet haben.

Ehelösungen (Scheidungen): Hierzu zählen die Ehelösungen durch gerichtliches Urteil (drei Arten: Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe und Ehescheidung; siehe Tabelle 3.33f.) oder durch Tod (siehe Tabelle 3.31, Spalte Verheiratete).

Scheidungshäufigkeit: Ehescheidungen je 10 000 Einwohner bzw. je 10 000 bestehende Ehen.

Räumliche Bevölkerungsbewegung (Wanderungen)

Die Wanderungsstatistik wertet die An- und Abmeldescheine aus, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen bei einem Wohnungswechsel auszufüllen sind. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung) und Wanderungen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung). Zur Erfassung der Wanderungen innerhalb des Bundesgebietes werden im allgemeinen nur die Anmeldescheine herangezogen, weil Abmeldungen des öfteren versäumt werden.

In der Binnenwanderung müßte die Zahl der Zuzüge derjenigen der Fortzüge entsprechen; tatsächlich ist dieser Saldo jedoch nicht ausgeglichen, da sich mit Inkrafttreten neuer Landesmeldegesetze die definitorische Grundlage für die Erfassung der Wanderungsbewegung in den einzelnen Ländern zeitlich unterschiedlich geändert hat.

In die Außenwanderung sind auch Personen einbezogen, die die Absicht haben, im Ausland oder im Bundesgebiet nur vorübergehend eine Wohnung zu nehmen. Das Melderecht sieht keine Abmeldung in den Fällen vor, in denen die bisherige Wohnung neben einer neuen Wohnung beibehalten wird; es werden daher nur solche Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebiets gezählt, die mit einer Aufgabe der Wohnung im Bundesgebiet verbunden sind.

Wegen der starken Verringerung der Zahl der Gemeinden und Kreise durch die kommunale Gebietsreform ist hinsichtlich der Binnenwanderung ein Zeitvergleich derzeit nur für die Wanderungen zwischen den Ländern möglich. Es wird jeder Wohnungswechsel von einer Gemeinde nach einer anderen gezählt, einschließlich der Fälle, in denen jemand unter Beibehaltung seiner bisherigen Wohnung eine weitere Wohnung bezieht oder unter Aufgabe dieser weiteren Wohnung in die beibehaltene Wohnung zurückkehrt. Umzüge innerhalb der Gemeinden werden nicht nachgewiesen.

Ab Berichtsjahr 1984 werden in der Wanderungsstatistik Erwerbstätige und Nichterwerbstätige anstelle der Erwerbs- und Nichterwerbspersonen nachgewiesen. Als Erwerbstätige gelten hier alle Personen, die im An- oder Abmeldeschein angegeben haben, erwerbstätig zu sein; alle übrigen Personen werden den Nichterwerbstätigen zugerechnet.

Übersiedler: Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die die DDR und Berlin (Ost) verlassen haben, um in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Landes Berlin, im Wege der Aufnahme nach § 1 des Aufnahmegesetzes ständigen Aufenthalt zu begründen.

Aussiedler: Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen ihre angestammte Heimat in den Staaten Ost- und Südosteuropas verloren und ihren neuen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet haben.

Vertriebene: Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und Wohnsitzvertriebene sowie die Kinder dieser Personengruppen. Daten über die Vertriebenen liegen zuletzt aus dem Mikrozensus vom April 1974 vor.